



ANTRAG EINES NEUEN KENNZEICHENS

NOTIZ: Der Antrag eines neuen Kennzeichens ist nur möglich wenn das Fahrzeug ein Nummernschild hat was von der Provinz des Wohnorts des Interessenten abweicht. In allen Fällen muss vor Antragstellung die Ausstellung eines neuen TÜV-Scheins (ITV) in einer ITV- Station beantragt werden.

WICHTIG! Zur Abwicklung der Formalitäten in den Verkehrsämtern muss stets vorab ein Termin vereinbart werden.

Antrag im amtlichen Formular. (Formular erhältlich in www.dgt.es)

Gebühr 97,80 €. (Barzahlung ist nicht möglich).

Identifizierung des Interessenten:

Natürliche Personen; amtlichen Ausweis im Original, der die Identität und Wohnsitz nachweist (Spanischen Personalausweis, Spanischen Führerschein, Aufenthaltserlaubnis, Pass und zusätzlich den Identifikationsausweis (NIE) für Ausländer).

Juristische Personen: Steueridentifikation des Unternehmen und Vertretungsbefugnis und Identifikation des Unterschreibenden. (Formular erhältlich in www.dgt.es).

Minderjährige oder Behinderte: Daten und Unterschrift des Vaters, Mutter oder gesetzlichen Vormunds, dessen Personalausweis und Dokument welches das Konzept des Auftritts dieser nachweist.

Dokumentation des Fahrzeugs: Zulassungsbescheinigung und Schein der ITV (TÜV): Original und das neue (mit rosa und blauem Blatt), in der das neue Kennzeichen vermerkt wird.

Kasuistik:

Es wird das neue Kennzeichen wegen Wohnsitzwechsel eingeleitet: Bescheinigung des neuen Wohnsitzes, durch Wahlkarte oder Meldebescheinigung, wenn der neue Wohnsitz nicht im Personalausweis steht.

Wenn der Kennzeichenwechsel mit einem Inhaberwechsel beantragt wird, muss die gesamte Dokumentation die im Informationsblatt „Cambios de Titularidad“ (Besitzerwechsel) steht, vorgelegt werden.

NOTIZ:

Wenn der Inhaber den Antrag nicht persönlich einreicht, ist es nötig eine von ihm unterschriebene Genehmigung zusammen mit seinem Personalausweis (Original) einzureichen, in der die Kostenlosigkeit der Tätigkeit vermerkt ist. (Das Formular ist in www.dgt.es erhältlich).

Die Vorlage des Melderegisternachweises kann durch eine ausdrückliche Genehmigung zur Online-Einholung der entsprechenden Informationen durch die Generaldirektion Verkehr ersetzt werden. Dazu kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld auf dem Antragsformular an oder füllen die im Online-Portal bzw. in den Verkehrsämtern erhältliche Einverständniserklärung aus. Sollten dabei keine angemessenen Informationen einzuholen sein, besteht die mögliche Abhilfe in der Vorlage der Unterlagen.

Sollte eine der oben verlangten Angaben nicht ausreichend nachgewiesen werden, können weitere Dokumente angefordert werden.

(Aktualisiert: 05/07/2018)